

vestitionen berücksichtigt und die vorgegebenen technischen und ökonomischen Zielstellungen und Kennzahlen verbessert werden.

(3) Die Investitionsauftraggeber haben zu kontrollieren, daß die verbindlichen Preisangebote den preisrechtlichen Bestimmungen entsprechen und auf dieser Grundlage die Preisberechnung unter Sicherung der Übereinstimmung zwischen Liefer- und Leistungsumfang und den Industriepreisen erfolgt. Die Kontrolle des verbindlichen Preisangebotes ist vorrangig bis zur Grundsatzentscheidung durchzuführen.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1973

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
S c h ü r e r**

Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsräte der Bezirke

vom 29. März 1973

Zur weiteren Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung in den den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betrieben wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für
- die Wirtschaftsräte der Bezirke
- sowie für
- die volkseigenen Betriebe für Rationalisierung,
 - die volkseigenen Ingenieurbüros für Rationalisierung,
 - die volkseigenen Organisations- und Rechenzentren (gemäß Anlage),
- die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellt sind (im folgenden Rationalisierungsbetriebe genannt).
- (2) Die Rationalisierungsbetriebe arbeiten auf der Grundlage
- der Verordnung vom 28. März 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB (GBl. I Nr. 15 S. 129),

— der Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839) (im folgenden Finanzierungsanordnung genannt)

und der in der vorliegenden Anordnung enthaltenen spezifischen Regelungen.

II.

Grundsätze der Wirtschaftstätigkeit

§ 2

(1) Die Aufgabe der Rationalisierungsbetriebe ist die Unterstützung der den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstellten Betriebe bei der Durchführung der sozialistischen Rationalisierung. Die Rationalisierungsbetriebe erarbeiten Unterlagen für die Rationalisierung und konstruieren und fertigen Rationalisierungsmittel (im folgenden Leistungen genannt),

(2) Die Rationalisierungsbetriebe konzentrieren sich auf Maßnahmen, die auf eine schnelle Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung mit hoher Effektivität Einfluß nehmen. Die Tätigkeit der Rationalisierungsbetriebe richtet sich vorrangig auf Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität, auf die Senkung der Kosten und auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Leistungskriterium für die Rationalisierungsbetriebe ist der erreichte Nutzen in den Anwenderbetrieben im Sinne der Absätze 1 und 2. Die durch die Rationalisierungsbetriebe zu erreichenden Leistungsparameter mit den niedrigsten Aufwendungen sind mit den Auftraggebern vertraglich zu vereinbaren.

(4) Die Rationalisierungsbetriebe führen im Auftrag des zuständigen Wirtschaftsrates Untersuchungen über Rationalisierungsmöglichkeiten durch und unterbreiten Vorschläge zur Rationalisierung.

(5) Die Rationalisierungsbetriebe unterhalten im Rahmen der Erzeugnisgruppe einen Informationsdienst über durchgeführte Aufgaben und nehmen aktiv auf mögliche Nachnutzung Einfluß.

§ 3

(1) Den Besonderheiten der Rationalisierungsbetriebe entsprechend werden die Leistungen der Rationalisierungsbetriebe in erster Linie an der in den Anwenderbetrieben erreichten Effektivität gemessen. Es werden folgende staatliche Aufgaben bzw. Auflagen vorgegeben:

- ausgewählte Schwerpunktaufgaben,
- Arbeitskräfte,
- Lohnfonds,
- Prämienfonds,
- Kultur- und Sozialfonds,
- Investitionen,
- Plankalkulationen, als Grundlage für die Festlegung der Kalkulationsnormative für die Verrechnung der Gemeinkosten.

Die Kennziffern Warenproduktion, Entwicklung der Arbeitsproduktivität und andere Kennziffern des Planes werden als Berechnungskennziffern vorgegeben.

(2) Es erfolgt keine Nettogewinnabführung an den Staat.